

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Haftung für unverlangt eingehende Manuskripte.

Ein dem anfragenden Verlag unbekannter Schriftsteller hat dem Verlag unverlangt ein Manuskript eingeschrieben zur Prüfung eingeschickt. Der Verlag hat den Empfang wie üblich auf einer Formulare Karte bestätigt und das Manuskript nach Prüfung mit einem die Ablehnung aussprechenden Brief an den Schriftsteller zurückgeschickt. Der letztere behauptet, seiner Sendung habe eine vierfarbige Originalzeichnung für den Titel beigelegt; diese Zeichnung sei nicht mit zurückgegeben worden. Der Verfasser fordert, falls die Zeichnung nicht zurückgegeben werden könne, Schadenersatz. Der Verlag kann nicht feststellen, ob die Titelzeichnung tatsächlich der Sendung beigelegt hat, und nimmt an, daß das nicht der Fall sei. Jedenfalls ist die Zeichnung nicht mehr vorhanden.

Frage: Besteht ein Schadenersatzanspruch des Verfassers für den Fall der Nichtzurückgabe der Zeichnung?

Prozessual liegt dem Verfasser die Beweislast ob, daß die Zeichnung nicht nur von ihm der Sendung beigelegt worden, sondern auch bei dem Verlag eingetroffen ist. Bestimmte Mitteilungen, ob der Verlag diese Behauptungen zugibt, liegen mir nicht vor. Ich beschränke mich daher nachstehend auf die Erörterung der Rechtsfrage, ob der Verlag für den Verlust unverlangt bei ihm einkaufender Manuskriptsendungen verantwortlich gemacht werden kann.

Das Manuskript ist unbestritten unverlangt geschickt worden. Durch die Annahme der Sendung entstehen zwischen Verlag und Verfasser noch keine vertraglichen Beziehungen. Insbesondere verpflichtet sich der Verlag durch die Annahme der unbestellten Sendung nicht zur Aufbewahrung. Vgl. Hoffmann, Verlagsrecht, Anm. 4 zu § 27, Staub, Komm. zum BGB. 12./13. Aufl. Anm. 199 a zu § 377 BGB. Bd. IV S. 386. Auch handelt es sich nicht bei der Annahme eines Manuskripts um einen Kaufvertrag, sondern lediglich um ein Angebot, einen Verlagsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag kommt aber nicht mit der Annahme des Manuskripts zustande, sondern mit der ausdrücklichen oder unter Umständen auch stillschweigenden, aus den Umständen zu folgernden Zustimmung des Verlegers. Für letztere liegen hier irgendwelche tatsächlichen Voraussetzungen nicht vor. Dem Verfasser als Eigentümer des Manuskripts steht lediglich ein Anspruch auf Herausgabe gegenüber dem besitzenden Verlag zu. Solange der Anspruch nicht rechtsfähig ist, haftet der redliche Besitzer nach BGB. § 993 nicht für Schadenersatz beim Untergang der Sache, es müßte denn sein, daß ihn ein Verschulden an der Verschlechterung oder dem Untergang der Sache trifft.

Für diese Frage sind die besonderen Verhältnisse des Verlagsbuchhandels von Bedeutung. Jeder halbwegs bedeutende Verlag erhält unverlangt Manuskripte in großer Zahl zugesendet. Die hierdurch entstehenden Unzuträglichkeiten haben zu dem allgemeinen Gebrauch geführt, daß der Verleger durch Bekanntmachungen, insbesondere in von ihm herausgegebenen Zeitschriften, auf Briefbogen usw. ausdrücklich die Haftung für unverlangt eingehende Manuskripte ablehnt. Dieser Gebrauch hat dazu geführt, daß regelmäßig Manuskripte nicht im Original, sondern in Abschriften geschickt werden. Die Kenntnis dieses Gebrauchs muß auch bei jedem Schriftsteller, der nicht vollständig Neuling ist, ohne weiteres vorausgesetzt werden. — Der Ausschluß der Haftung kommt nur dann in Frage, wenn der Untergang oder die Verletzung des Manuskripts auf einem bösslichen Verhalten des Verlags bzw. seiner Angestellten beruht. Für diese Annahme sind irgendwelche Tatsachen nicht geltend gemacht worden. Der Verlust einer Seite oder eines besonderen Teiles eines Manuskripts bei der vom Verfasser gewünschten Prüfung bedeutet keinesfalls eine bössliche oder vorsätzliche Beschädigung des Manuskripts.

Zum Schluß sei noch auf § 254 BGB. hingewiesen und bemerkt, daß es, wenn dem Verfasser an dem Manuskript bzw. an der allein in Verlust gegangenen Zeichnung besonders gelegen war, seine Sache gewesen wäre, in dem Begleitbrief auf dieses Moment hinzuweisen. Ohne diesen Hinweis ist die lose Beifügung einer solchen Zeichnung,

die an sich mit der Prüfung des Manuskripts gar nichts zu tun hatte, eine große Unvorsichtigkeit, die im Falle des Verlustes, z. B. durch Verbleiben der Zeichnung im Umschlag beim Herausnehmen des Manuskripts, dem Verfasser zur Last gelegt werden muß und nicht dem Verlag.

Leipzig, am 29. August 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

Ansprüche des Verfassers auf Honorarzählung bei Nichterscheinen des Werkes.

Einer in dem anfragenden Verlag erscheinenden Schulzeitung werden ab und zu besondere Abhandlungen unter dem Titel »Pädagogische Beilagen« beigelegt. Zur Zeit liegen Manuskripte vor, die zum Teil schon gesetzt sind. Durch die politische Umgestaltung ist nicht mehr für alle diese Beilagen Interesse vorhanden.

Frage: Können die Verfasser ohne Rücksicht auf das Erscheinen des Beitrages Honorar für ihre Arbeit verlangen?

Die gemachten Mitteilungen lassen nicht erkennen, ob es sich bei den in Frage stehenden Arbeiten um Beiträge zu periodischen Sammelwerken handelt, für die die besonderen Bestimmungen von BGB. § 41 flg. gelten. Ebenso wenig werden Angaben über die mit den Verfassern dieser Beiträge getroffenen Abmachungen, insbesondere über Honoraransprüche gemacht.

Sind keine solchen Honorarabmachungen getroffen, so hängt die Entscheidung, ob der Verfasser Honorar beanspruchen kann, von der rechtlichen Beschaffenheit der Zeitungsbeilagen ab, die unter dem Titel »Pädagogische Beilagen« der Schulzeitung beigelegt werden. Sind diese Beilagen Teile der Zeitung und fallen sie mithin unter den Begriff der periodischen Sammelwerke, so versteht sich der Honoraranspruch des Verfassers — abweichend von der für sonstige literarische Werke geltenden Vermutung von BGB. § 22 — nicht von selbst, sondern es hängt von den Aufnahmebedingungen der Zeitung ab. Zahlt diese für solche Beiträge regelmäßig ohne besondere Abmachung Honorar, so gilt das Honorar stillschweigend als vereinbart.

Eine Verpflichtung des Zeitungsverlags, Beiträge für eine Zeitung zu vervielfältigen und zu verbreiten, besteht in der Regel nicht. Einen solchen Anspruch kann der Verfasser nur dann erheben, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist. (Vgl. BGB. § 45 Abs. 2.)

Soweit überhaupt für den Zeitungsverlag eine Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Beitrages besteht, kann der Verlag das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach Abschluß des Vertrages wegfällt. (Vgl. BGB. § 18.)

Wegfall des Zwecks ist nicht dann schon anzunehmen, wenn veränderte Verhältnisse die Veräußerlichkeit des Werkes ganz oder teilweise wegschaffen lassen. Gemeint ist vielmehr der spezielle literarische (oder künstlerische) Zweck, der mit dem Werke verfolgt wird und ohne den die Herausgabe des Werkes nicht unternommen worden wäre. (Vgl. Allfeld, Das Verlagsrecht 2. Auflage Bemerkung 2 Abs. 1 zu § 18 BGB.)

Ob eine vollständige politische Umgestaltung diese Bedeutung hat, kann dahingestellt bleiben, denn selbst wenn man dies bejaht und damit den Verleger als von der Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht befreit ansieht, so hat der Verfasser auch in diesem Falle nach der positiven gesetzlichen Vorschrift des § 18 Abs. 1 Halbsatz 2 einen Anspruch auf die Vergütung. Er kann nur nicht die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes verlangen.

Hat der Verfasser keinen Anspruch auf eine Vergütung, so kann er nach den oben gemachten Ausführungen auch nicht eine solche mit der Begründung fordern, daß die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes unterblieben sei.

Leipzig, den 13. Mai 1933.

Dr. Hillig, Justizrat.